



## Vorlage

Datum: 30.08.2023  
Vorlage RB/4792/2023

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Benennung von Vertretern der Schloss-Stadt Hückeswagen im Regionalbeirat und in den Stiftungen der Kreissparkasse Köln</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat wählt <ul style="list-style-type: none"><li>• Herrn Andreas Winkelmann und Frau Heike Mühlinghaus zum Mitglied des Regionalbeirats</li><li>• Herrn Detlef Schulz und Herrn Oliver Junginger zum Mitglied der Sport- und Sozialstiftung Radevormwald-Hückeswagen</li><li>• Herrn Jürgen Theis und Herrn Jörg von Polheim zum Mitglied der Kulturstiftung Radevormwald-Hückeswagen</li></ul> der Kreissparkasse Köln.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	26.09.2023	öffentlich

### Sachverhalt:

Bei der Kreissparkasse Köln sind Vertreter der Schloss-Stadt Hückeswagen im Regionalbeirat sowie in der Sport- und Sozialstiftung sowie in der Kulturstiftung für Radevormwald-Hückeswagen zu bestellen

Bei der Wahl der Vertreter in sonstigen Gremien muss grundsätzlich gem. § 113 Gemeindeordnung NRW immer dann, wenn mehr als ein Vertreter zu benennen ist, der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazuzählen. In diesem Fall ist der Bürgermeister bereits gem. der Satzung des Regionalbeirates und auch der Stiftungen geborenes Mitglied bzw. geborener (stv.) Vorsitzender.

Insofern sind bei den drei Gremien der Kreissparkasse **jeweils zwei Vertreter** durch den Stadtrat zu bestellen.

Hier wird vom Gesetzgeber zunächst (wie bei der Ausschussbesetzung) davon ausgegangen, dass sich die Ratsmitglieder auf einheitliche Wahlvorschläge zur Besetzung dieser Gremien einigen. Hierzu bedarf es eines **einstimmigen** Beschlusses. Enthaltungen sind unschädlich.

In diesem Fall gilt folgender  
**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat beschließt einstimmig, die einheitlichen Wahlvorschläge zur Besetzung**

- **des Regionalbeirats**
- **der Sport- und Sozialstiftung Radevormwald-Hückeswagen**
- **der Kulturstiftung Radevormwald-Hückeswagen**

**der Kreissparkasse Köln anzunehmen.**

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Bestellung der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus § 50 Abs. 4 i.V. m. Abs. 3 GO NRW (Verfahren nach Hare-Niemeyer) vorzunehmen. Hier können dann von den Fraktionen Listen mit Wahlvorschlägen für die Besetzung abgegeben werden. Listenverbindungen sind hierbei zulässig. Anschließend wird dann grundsätzlich offen über die abgegebenen Listen abgestimmt.

Zu beachten ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz. Danach müssen „Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein.“ Bei Wahlgremien, um die es sich hierbei handelt, soll der Frauenanteil auf Listen und Kandidaturen mindestens 40 % betragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper